

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 14**

**Sommersemester 2008**

## Aus dem Inhalt

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt .....	550
Impressum .....	556

## **Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 und 62 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 02.04.2008 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.07.2007, Az.: 41-437/566/2-14, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Form der Antragstellung
- § 4 Bewertungskategorien
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Prüfungskommissionen für die Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Feststellung der Eignung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung
- § 11 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ der Fachhochschule Erfurt. Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann auf der Grundlage des § 1 der Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 ThürHG vom 27.07.2007 (GVBl. S. 97) neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studiengang "Bildung und Erziehung von Kindern" mit dem Abschluss Bachelor of Arts nur zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildungen als

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
- Krippenerzieherin/Krippenerzieher; Kindergärtnerin/Kindergärtner,
- Horterzieherin/Horterzieher oder
- Unterstufenlehrerin/Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten

nachweist.

## § 2

### Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung.
- (2) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ ist - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber den für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen. Sie berücksichtigt in einer ersten Stufe
  - a) die Note des als Hochschulzugangsberechtigung geltenden Abschlusses,
  - b) die Berufserfahrung in Form der Berufsjahre in Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege und in Horten bzw. Ganztagsbeschulung oder ähnlichen Einrichtungen,
  - c) die Motivation für die Wahl des Studiengangs.
- (5) In einer zweiten Stufe berücksichtigt die Eignungsfeststellungsprüfung in einem Gespräch
  - a) das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und
  - b) die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Bei der Bewertung des geltenden Abschlusses gemäß Abs. 4, Buchstabe a) werden aufgrund des bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Zeugnisses für den Notendurchschnitt gemäß § 4 Abs. 1 Punkte vergeben.  
Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen gemäß Abs. 4, Buchstabe b) werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Punkte vergeben.  
Die Motivation für die Wahl des Studiengangs gemäß Abs. 4, Buchstabe c) wird anhand einer von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal 1 ½ DIN A 4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegenden Begründung für die Studienwahl und die absolvierte Weiterbildungsbiografie überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 3 vergeben.
- (7) Das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis gemäß Abs. 5, Buchstabe a) und die Berufsidentität gemäß Abs. 5, Buchstabe b) werden in einem Einzelgespräch von 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission geprüft bzw. festgestellt. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch mit maximal 3 Bewerbern maximal 45 Minuten dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Bewerberinnen können beantragen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an dem Gespräch teilnimmt. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 4 vergeben.  
Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Gesprächs, die erreichte Punktzahl anhand einer Checkliste sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Form der Antragstellung**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  2. tabellarischer Lebenslauf,
  3. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen (Tagesgruppen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, im Gesundheitswesen, schulische und außerschulische Arbeit mit Kindern), in der Tagespflege und in Horten bzw. Ganztagschulen,
  4. Schreiben, in dem die Studienmotivation und Weiterbildungsbiographie (gem. § 2 Abs. 6) geschildert wird (Umfang maximal 1 ½ DIN A 4 Seite – ca. 1500 Zeichen),
  5. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen (Nachweis der Weiterbildungsbiographie),
  6. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
  7. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

### **§ 4 Bewertungskategorien**

Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden.

- (1) Noten des Abschlusses, welcher als Hochschulzugangsvoraussetzung gilt:

• 1.0 - 1.4	51 Punkte
• 1.5 - 1.9	46 Punkte
• 2.0 - 2.4	41 Punkte
• über 2.5	36 Punkte

- (2) Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen in Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege von Kindern oder Horten bzw. der Ganztagsbeschulung o.ä. werden bis zu 15 Punkte vergeben:

- 5 Punkte für eine mindestens 2- 5 -jährige Berufstätigkeit
- 10 Punkte für eine 6-10 -jährige Berufstätigkeit
- 15 Punkte für eine 11-15 -jährige Berufstätigkeit und mehr

(3) Bei der Bewertung der Motivation für die Wahl des Studiengangs werden maximal 4 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- Gründe für die Wahl des Studienganges, berufliche Ziele und Perspektiven (bis 2 Punkte),
- Reflexion des bisherigen beruflichen Werdeganges und der Weiterbildungsbiographie (bis 2 Punkte).

(4) Bei der Bewertung des Verständnisses der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und Berufsidentität werden in einem Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl in Bezug zum Schwerpunkt Verständnis von Bildung und Erziehung im Kontext der bisherigen beruflichen Schwerpunkte - zu vergebende Punktzahl max. 10 Punkte,
- die anschließenden Diskussion von ca. 10 Minuten - zu vergebende Punktzahl max. 20 Punkte. Die Bewertungskriterien für diese Diskussion sind:
  1. die kritische Reflexion der eigenen Präsentation (bis zu 4 Punkten),
  2. die kritische Reflexion kindlicher Lebenslagen (bis zu 4 Punkten),
  3. die Bewertung der eigenen beruflichen Biographie vor dem Hintergrund des angestrebten Studiums (bis zu 4 Punkten),
  4. das Bild vom Kind (bis zu 4 Punkten) und
  5. die Berufsidentität und Selbstkompetenz (bis zu 4 Punkten).

Das Gespräch, bestehend aus Kurzpräsentation und Diskussion, wird in Form eines Kurzprotokolls dokumentiert, welches aus einer Checkliste und einer zusammenfassenden kurzen inhaltlichen Begründung der Bepunktung besteht.

(5) Für die Teilnahme an der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung, dem Gespräch über das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber, ist eine Mindestpunktzahl von 55 Punkten in den Bewertungskategorien der ersten Stufe erforderlich.

(6) Es sind insgesamt mindestens 71 von 100 Punkten zu erreichen, um die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abzuschließen.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

## **§ 5 Termine und Fristen**

(1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.

(2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 30. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.

## § 6

### Prüfungskommissionen für die Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang "Bildung und Erziehung von Kindern" an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Es wird eine Prüfungskommission oder werden mehrere Prüfungskommissionen gegründet, die zum einen die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium prüft oder prüfen und über besondere Fragen der Zulassung (z. B. bezüglich der Ausbildung / Berufstätigkeit) entscheidet oder entscheiden.
- (2) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der Professoren des Fachbereichs Sozialwesen und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer, welche zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung sein können. Des Weiteren können die Studierenden eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Jede Prüfungskommission wird durch Wahl im Fachbereichsrat Sozialwesen bestimmt und dann durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches eingesetzt.
- (4) Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Prüfungskommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Prüfungskommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

## § 7

### Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Studium „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Studium Bildung und Erziehung von Kindern geeignet“ erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 6 mindestens 71 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

## § 8

### Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts, in dessen Anhang sich die Prüfungsprotokolle befinden, anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer bzw. einem durch die Dekanin bzw. den Dekan autorisierten Vertreterin bzw. autorisierten Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

**§ 9**  
**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versuchen die Bewerberinnen und Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

**§ 10**  
**Wiederholung**

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin, wiederholt werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ vom 19.04.2007 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 10 vom 26.07.2007, S. 429 ff.) außer Kraft.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2008/2009 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, den 02.04.2008

Prof. Dr. R. Lutz  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Ing. H.H. Kill  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Dezernat 2, Scrällan Kunert, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,  
E-Mail: [scrallan.kunert@fh-erfurt.de](mailto:scrallan.kunert@fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.